



EHC Bülach

Statuten

I. Allgemeine Bestimmungen

Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Eishockey-Club Bülach (nachstehend Verein genannt), besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bülach. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Zweck

Art. 2

Der Verein bezweckt, den Eishockey-Sport engagiert zu pflegen und durch eine aktive Nachwuchsarbeit zu fördern. Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Eishockey-Verbandes (SIHF) und des Kantonal Zürcher Eishockeyverbands (KZEHV) und unterstellt sich dessen Statuten und Reglementen.¹

Ethik-Charta

Art. 3

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er – sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» von Swiss Olympic und richtet sich nach deren Prinzipien aus.²

II. Mitgliedschaft³

Mitglieder-Kategorien

Art. 4

4.1 Aktiv-Mitglieder

Aktivmitglieder sind Eishockeyspielerinnen und -spieler, die nach den Bestimmungen des SIHF nicht mehr im Juniorenalte stehen.

4.2 Nachwuchs-Mitglieder

Nachwuchsmitglieder sind Eishockeyspielerinnen und -spieler, welche den Juniorenstatus gemäss Reglement des SIHF haben und aktiv Eishockeysport betreiben. Ein- und Übertritte von Nachwuchsmitgliedern bedürfen zusätzlich der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreterin/Vertreters.

4.3 Funktionäre

Funktionäre sind Mitglieder, welche von der Generalversammlung oder vom Vorstand in die Organisation des EHC Bülach einberufen werden und aktiv ein Amt ausführen.

¹ Ehemaliger Artikel 3 „Dachverband“ in Artikel 2 integriert

² Neuer Absatz „Ethik Charta“

³ Kategorie Freimitglieder entfernt, Kategorie Vorstandsmitglieder hinzugefügt

4.4 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Personen, die für den Verein aussergewöhnliche Dienste oder Unterstützung geleistet haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung gewählt.

4.5 Passivmitglieder

Passivmitglied ist, wer den Verein finanziell unterstützt und dazu den jährlich festgesetzten Passivmitgliederbeitrag leistet.

4.6 Vorstandsmitglieder

Mitglieder des Vorstands gelten als stimmberechtigte Vereinsmitglieder.

Aufnahme

Art. 5

Für Aktiv-, Nachwuchs- und Passivmitglieder beginnt die Mitgliedschaft mit der Abgabe der unterzeichneten Beitrittserklärung.

Nachwuchsmitglieder unter 18 Jahren benötigen ausserdem eine Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreterin/Vertreters. Mit der Beitrittserklärung anerkennt das Mitglied Statuten, Reglemente und anderweitige Vereinsbeschlüsse.

Neue Mitglieder zahlen für das laufende Vereinsjahr grundsätzlich den vollen Jahresbeitrag.

Für Funktionäre, Ehren- und Vorstandsmitglieder beginnt die Mitgliedschaft mit erfolgtem Aufnahmebeschluss. Sie sind von der Pflicht zur Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

Austritt

Art. 6

6.1 Zeitpunkt Austritt

Der Austritt aus dem EHC Bülach kann auf jede ordentliche Generalversammlung hin durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand oder an die Geschäftsstelle erfolgen.

6.2 Bestehende Pflichten

Die Verpflichtung zur Bezahlung des ganzen Jahresbeitrages sowie die Erfüllung weiterer finanzieller Verpflichtungen für das laufende Vereinsjahr gegenüber dem Verein bleiben bestehen.

6.3 Transfer

Beim Übertritt eines Nachwuchs- oder Aktivspielers/-in sowie eines Schiedsrichters zu einem anderen Eishockeyverein gelten die Transfersbestimmungen des SIHF oder jene, welche mit dem EHC Bülach vertraglich geregelt wurden. Der Übertritt gilt als Austrittserklärung.

Ausschluss

Art. 7

Mitglieder aller Kategorien, welche den Statuten und Beschlüssen des Vereins zuwiderhandeln, oder die durch Ihr Verhalten dem Ansehen und dem Ruf des Vereins schaden, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Ausschlussgrund ist auch dann gegeben, wenn ein Mitglied nach erfolgter schriftlicher Aufforderung seinen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommt.

Der Entscheid über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann innert 20 Tagen seit Empfang der Mitteilung über den Ausschluss beim Vorstand schriftlich und begründet Beschwerde zuhanden der nächsten Generalversammlung einreichen.

Erlöschen

Art. 8

Funktionäre

Sobald ein Funktionär aus der Organisation des EHC Bülach ausscheidet oder von seiner Funktion entbunden wird, erlischt seine Funktionärsmitgliedschaft.

III.

Rechte und Pflichten⁴

Rechte

Art. 9⁵

9.1 Stimmrecht

Stimmberechtigt an der Generalversammlung sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Bei Mitgliedern unter 16 Jahren ist die/der gesetzliche Vertreter/in stimmberechtigt. Passivmitglieder verfügen über kein Stimmrecht.

9.2 Weitere Berechtigungen

Alle Mitglieder (inklusive Passivmitglieder) sind berechtigt:

- Dem Vorstand und den Versammlungen Anträge zu unterbreiten / einzureichen
- An den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen

Pflichten

9.3 Pflichten

Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Anerkennung der Statuten, Reglemente und Vereinsbeschlüsse.

Datenschutz

Art. 10⁶

Der EHC Bülach trägt die Verantwortung für den datenschutzkonformen Umgang mit den Mitgliederdaten. Der Gebrauch dieser Daten dient für interne Zwecke und werden nur für

⁴ Neue Formulierung anstelle „Stimmrecht“

⁵ Neue Formulierungen der Rechte und Pflichten, keine inhaltlichen Änderungen

⁶ Neuer Absatz Datenschutz

vereinsrelevante Prozesse an Dritte weitergegeben (Nutzung von Online Tools wie z.B. www.helfereinsatz.ch und www.fundoo.ch). Fotos von Mitgliedern, die im Zusammenhang mit dem EHC Bülach gemacht werden, dürfen auf der Webseite, in den sozialen Medien des Vereins und auf öffentlichen Medien (Presseberichte, Werbung für Anlässe etc.) veröffentlicht werden. Jedes Mitglied hat jederzeit das Recht, seine gespeicherten Daten einzusehen.

IV. Organisation

Geschäftsjahr	Art. 11 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Mai und endet am 30. April des folgenden Jahres.
Vereinsorgane	Art. 12 Organe des EHC Bülach sind: - die Generalversammlung - der Vorstand - die Revisionsstelle
Generalversammlung	Art. 13 Die ordentliche Generalversammlung findet innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres, d.h. bis spätestens 30. Juli jeden Jahres statt.
Einberufung	Die Einladung zur GV wird per E-Mail an alle stimmberechtigten Mitglieder verschickt.
Einladung GV	Die Einladung muss mindestens 20 Tage vor dem festgesetzten GV-Termin unter Bekanntgabe der Traktanden erfolgen.
Traktanden GV ⁷	Die ordentliche Generalversammlung behandelt folgende Traktanden: - Abnahme des Protokolls der letzten ordentlichen und allenfalls ausserordentlichen Generalversammlung - Genehmigung Jahresberichte - Kenntnisnahme des Berichtes der Revisionsstelle - Genehmigung der Vereinsrechnung - Décharge-Erteilung an den Vorstand - Festsetzung der Mitgliederbeiträge. Die Mitgliederbeiträge werden von der Generalversammlung jährlich festgesetzt. Die Skateathonbeiträge werden separat festgelegt ⁸ - Abnahme des Budgets für das bevorstehende Vereinsjahr - Wahl des Präsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle - Statutenänderungen - Ernennungen und Ehrungen - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes - Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, sofern diese mindestens zehn Tage vor der GV dem Präsidenten schriftlich vorliegen. Nicht rechtzeitig eingereichte Anträge können durch

⁷ Formulierungsanpassungen

⁸ Löschung des Satzes „Der Mitgliederbeitrag beträgt max. 1000.00 CHF“. Zusätzlicher Vermerk bezüglich Skateathonbeiträge

Mehrheitsbeschluss der an der GV anwesenden
Vorstandsmitglieder zur Beratung und Beschlussfassung
freigegeben oder an die nächste GV verwiesen werden.

Beschlüsse

Art. 14

Die Abstimmungen und Wahlen bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid zu treffen.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.

a.o. General-
versammlung

Art. 15

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann durch den Vorstand (mit absolutem Mehr) oder durch einen Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder (mit eingeschriebenem Brief an das Präsidium) verlangt werden. Diese ist innert fünf Wochen nach Vorstandsbeschluss bzw. Eintreffen des Begehrens der Mitglieder durchzuführen und wie eine ordentliche Generalversammlung zu publizieren.

Die Traktandenliste einer ausserordentlichen Generalversammlung umfasst die Anträge, welche vom Vorstand in der Einladung publiziert bzw. im schriftlichen Begehren der Mitglieder formuliert wurden.

Vorstand

Art. 16

Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst und entscheidet über die Zeichnungsberechtigung.⁹

Amts-dauer

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Nach diesem Jahr sind sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar. Während der Amtsdauer austretende Mitglieder werden durch Vorstandsbeschluss ersetzt.

Rücktritt

Ein Freiwilliger Rücktritt muss zwei Monate vor der GV dem Präsidenten oder Vizepräsidenten schriftlich mitgeteilt werden.

Aufgaben

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit der Sitzung, oder auf Begehren von mindestens drei Mitgliedern, so oft es die laufenden Geschäfte erfordern. Er vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung und vertritt den Verein nach aussen.

Protokoll

Über die Vorstandsverhandlungen und –Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Beschlüsse

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Der Stichentscheid steht dem Präsidenten zu.

⁹ Neu: Vermerk bezüglich Zeichnungsberechtigung anstatt in einem separaten Absatz

Aufgaben/Befugnisse	<p>Aufgaben/Befugnisse des Vorstandes:¹⁰</p> <ul style="list-style-type: none">- er ist das Führungsgremium des Vereins- er führt die laufenden Geschäfte- er regelt die Vertretung des Vereins nach aussen- er erfüllt alle Aufgaben und hat alle Befugnisse, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung übertragen sind- er regelt die Aufgabenverteilung unter den Ressortleitungen- er vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung- er erstellt die erforderlichen Reglemente- er definiert die für den Verein notwendige Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung¹¹- er plant die kurz-, mittel- und langfristige Ausrichtung des Vereins- er stellt die voll- und teilzeitbeschäftigten Mitarbeiter an und erstellt die entsprechenden Pflichtenhefte- er stellt bei Bedarf Antrag auf Änderung der Statuten¹²
Ausschüsse / Kommissionen	<p>Der Vorstand ist berechtigt, zur Erledigung von definierten Aufgaben Ausschüsse und / oder zeitlich befristete und unbefristete Kommissionen einzusetzen. Deren Aufgaben und Kompetenzen sind in Reglementen festzuhalten.¹³</p>
Revisionsstelle	<p>Art. 17</p> <p>Die Kontrollstelle hat die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und darüber dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung schriftlich einen Bericht mit Antrag vorzulegen.</p>
V.	Finanzen
Finanzen	<p>Art. 18</p> <p>18.1 Finanzielle Mittel</p> <p>Die Finanzierung des Vereins erfolgt u.a. durch:</p> <ul style="list-style-type: none">- Beiträge der Aktiv-, Nachwuchs- und Passivmitglieder- Beiträge der verschiedenen Gönnergruppierungen- Einnahmen aus Sponsoren- und Werbeverträgen und Werbeaktivitäten- Einnahmen aus sportlichen und anderen Vereinsnähen und -aktivitäten- Beiträge von Behörden, Organisationen und Institutionen- Subventionen <p>18.2 a.o. Mittel</p>

¹⁰ Teilweise neue Formulierungen

¹¹ Neuer Aufzählungspunkt

¹² Neu unter Aufgaben angegliedert anstatt in einem separaten Absatz

¹³ Neue Formulierung gesamter Absatz

Die Bestimmung von ausserordentlichen Beiträgen der Vereinsmitglieder unterstehen der Genehmigung durch die ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung.

Haftung

Art. 19

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI.

Auflösung des Vereins und/oder Fusion

Auflösung/Fusion

Art. 20

Die Generalversammlung kann, sofern die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, mit 2/3-Mehrheit die Auflösung des Vereins oder die Fusion mit einem anderen Verein beschliessen.

Vereinsvermögen

Art. 21

Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung/Fusion entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes. Die Generalversammlung bestimmt auf Antrag des Vorstandes die Liquidatoren.

Die Modalitäten bei Auflösung/Fusion werden durch die Generalversammlung, auf Antrag des Vorstandes, bestimmt.

VII.

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 22

Diese Statuten traten am Tage ihrer Annahme durch die Generalversammlung vom 15. Juni 1995 in Kraft. Mit der Annahme und Inkraftsetzung dieser Statuten wurden die früheren Statuten aufgehoben.

Basierend auf GV-Beschluss vom 31. Mai 2007 sind folgende Paragraphen geändert worden: Art. 3, 5, 6, 8, 10 und 12.

Mit Beschluss der Generalversammlung vom 4. Juli 2023 fand eine Teilrevision der Statuten statt.

EHC Bülach



Präsident
Marc Plihal



Geschäftsstelle
Nicole Schmid